



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

Eingang des Entwurfes: 22. September 2022 16:55 Uhr

Stand: 23.09.2022

Einleitung

Die AWO bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt im Folgenden zu den wesentlichen Inhalten des Referentenentwurfs Stellung.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle auf die deutlich zu kurze Frist zur Stellungnahme von weniger als 24 Stunden hingewiesen. Die AWO fordert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen daher mit Nachdruck dazu auf, in Zukunft angemessene Fristen im Rahmen des Verbändebeteiligungsverfahrens zu gewährleisten und behält sich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu einzelnen Gesetzesänderungen erneut Stellung zu beziehen.

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs

Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell auch mit dem durch die Fortschreibung (Dynamisierung) des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 festgelegten Leistungsniveau und der Reichweite des Wohngeldes nicht erreicht werden. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist aktuell erheblich und betrug im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Angesichts dieser hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und bei Haushalten, die knapp oberhalb der Wohngeldgrenze liegen, besteht dringender struktureller Anpassungsbedarf. Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) und insbesondere durch die drastischen Preissteigerungen bei den Energiekosten massiv verstärkt.

Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, das Wohngeldrecht zum 1. Januar 2023 zu novellieren mit dem Ziel, das Leistungsniveau zielgerichtet und angemessen anzuheben und die Reichweite des Wohngeldes auf Haushalte auszudehnen, die diese Unterstützung dringend benötigen, aber bislang nicht berechtigt waren, Wohngeld zu beziehen. Die mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz vorgelegte Wohngeldreform enthält folgende drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

Die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/22 stark steigenden Heizkosten sollen durch eine dauerhafte Heizkostenkomponente abgedeckt werden, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.

Im Zuge der Einführung einer Klimakomponente beim Wohngeld soll ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung erfolgen, so dass strukturelle Mieterhöhungen aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge beim Wohngeld berücksichtigt werden können.

Zudem soll eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld

Darüber hinaus soll durch das Wohngeld-Plus-Gesetz eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes erfolgen, um veränderte regionale Mietenniveaus berücksichtigen zu können.

Schließlich enthält die Wohngeldreform folgende Elemente, die sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen:

- Vorgesehen ist die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung, um in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen. Diese vorläufige Zahlung steht bei Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs unter dem Vorbehalt der Rückforderung.
- Es soll insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen die Möglichkeit eröffnet werden, den Bewilligungszeitraum auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern, um den Wohngeldbehörden in Bezug auf die Bemessung des Bewilligungszeitraumes mehr Flexibilität einzuräumen und die betroffenen Wohngeldhaushalte auch von bürokratischen Verpflichtungen zu entlasten.
- Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Verbesserung der Leistungsbeurteilung in Einzelfällen soll bei der Zurechnung einmaligen Einkommens der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden.

Bewertung der AWO

Vor dem Hintergrund der aktuellen Mehrbelastung der Haushalte nicht nur durch die steigenden Wohnkosten, sondern auch durch drastische Preissteigerungen bei den Energiekosten und den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) begrüßt der AWO-Bundesverband grundsätzlich das mit dem Referentenentwurf zum Wohngeld-Plus-Gesetz verfolgte Ziel, das Leistungsniveau zielgerichtet und angemessen anzuheben und die Reichweite des Wohngeldes auf Haushalte auszudehnen, die diese Unterstüt-

zung dringend benötigen, aber bislang nicht berechtigt waren, Wohngeld zu beziehen.

Die Abfederung der steigenden Heizkosten durch eine dauerhafte Heizkostenkomponente, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht, wird grundsätzlich ebenfalls begrüßt, da ein solcher Zuschlag dynamisch an die Entwicklung der Heizkosten angepasst werden kann. Entscheidend ist hier jedoch, dass diese Dynamisierung zukünftig auch zeitnah zur Entwicklung der Heizkosten erfolgt, zumal die Preisentwicklung derzeit auch nicht voraussehbar ist.

Die Einführung einer Klimakomponente wird dem Grunde nach begrüßt, allerdings bleibt abzuwarten, ob die vom Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) auf Grundlage eines investitionskostenbasierten Ansatzes hergeleitete Höhe der Wohngeld-Klimakomponente im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen insbesondere auch im Bereich des Bausektors ab dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 ausreichen werden, um die aus der klimagerechten Sanierung des Mietwohnungsbestandes resultierenden Kosten tatsächlich zu decken.

Der AWO-Bundesverband begrüßt zudem, dass aufgrund der vorgesehenen Wohngeld-Novelle mehr Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld erhalten sollen, allerdings: Das Wohngeld gehört zu den Leistungen, die von den potentiell berechtigten Personen häufig nicht in Anspruch genommen werden, weil die Leistung nicht hinreichend bekannt ist. Deshalb wäre über eine entsprechende Informationsverpflichtung durch eine geeignete Stelle (z.B. Sozialversicherung, Finanzbehörde o.ä.) nachzudenken, damit die Leistung auch bei den berechtigten Haushalten ankommt.

Der AWO-Bundesverband befürwortet zudem die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung des Wohngeldes, einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf bis zu achtzehn Monate und die Verkürzung des Zurechnungszeitraums von drei Jahren auf ein Jahr.